

## § 16

**Meldungen**

(1) Die Leiter der zum Arbeiten mit Krankheitserregern berechtigten diagnostischen Einrichtungen sind für die Einhaltung der im § 25 des Gesetzes, in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1983 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen

— Meldepflichtige übertragbare Krankheiten und spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. I Nr. 4 S. 29) sowie der im § 8 der Tierseuchenverordnung festgelegten Meldepflichten verantwortlich. Darüber hinaus haben sie dem Einsender des Untersuchungsmaterials das Ergebnis der mikrobiologischen Untersuchung schriftlich mitzuteilen.

(2) In Fällen eines Verdachtes auf Krankheitserreger der Gefahrengruppen II und III hat

— der Leiter der untersuchenden Einrichtung sofort den Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion bzw. den Bezirkstierarzt zu verständigen,

— der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion bzw. der Bezirkstierarzt das zuständige Ministerium zu informieren sowie die Weiterleitung des Untersuchungsmaterials an die zuständige spezialisierte Untersuchungseinrichtung anzuweisen.

(3) Werden im humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich Befunde erhoben, die für den jeweils anderen Bereich von besonderer epidemiologischer bzw. epizootologischer Bedeutung sind (durch Buchst. „c“ in der Anlage gekennzeichnete Krankheitserreger), besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen dem für den Herkunftsort des untersuchten Materials zuständigen Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion und dem Bezirkstierarzt.

## § 17

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen bzw. der Direktoren der Bezirksinstitute für Veterinärwesen über die Nichterteilung der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern, die Einschränkung des Umfangs der Arbeiten oder den Entzug der Erlaubnis sowie gegen Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Bezirks-Hygieneinspektion bzw. dem Bezirksinstitut für Veterinärwesen einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ zuzuleiten. Der Einreicher ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ trifft innerhalb weiterer 2 Wochen eine endgültige Entscheidung.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergeben, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 18

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten — (GBl. II Nr. 16 S. 83) und die Ziff. 26 der Anordnung vom 12. Juni 1968 zur

Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise — Anpassungsanordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1985

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med.  
Mecklinger

**Der Minister  
für Land- Forst-,  
und Nahrungsgüterwirtschaft**

Lietz

**Anlage**

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Für Menschen und Tiere bedeutsame Krankheitserreger****A) Für Menschen****1. Bakterien****Gefahrengruppe I:**

*Actinobacillus lignieresii*

*Actinomyces israelii*

*Bordetella pertussis*

*parapertussis*

*bronchiseptica* <>

*Borrelia recurrentis*

*Campylobacter fetus* <>

*coli*<sup>3)</sup> °)

*jejuni*<sup>3)</sup> <>

*Chlamydia trachomatis*

*psittaci*<sup>0)</sup>

*Clostridium botulinum*<sup>13)</sup> °)

*perfringens*

*difficile*

*noVyi*

*histolyticum*<sup>3)</sup>

*tetani*

*Corynebacterium diphtheriae*

*Erysipelothrix rhusiopathiae*<sup>b)</sup>

*Escherichia coli* (enteropathogen, enteroinvasiv)

*Flavobacterium meningosepticum*

*Haemophilus influenzae*

*parainfluenzae*

*ducreyi*

*Legionella pneumophila*

*Leptospira interrogans*<sup>0)</sup>

*Listeria monocytogenes*

*Mycobacterium tuberculosis*<sup>13)</sup> °)

*bovis*<sup>13)</sup> <>

*leprae*

*Mycoplasma pneumoniae*

*Neisseria meningitidis*

*gonorrhoeae*

*Pseudomonas aeruginosa*<sup>3)</sup>

*pseudomallei*<sup>3)</sup>

*Rickettsia* (außer *R. prowazekii*)

*Salmonella* spp.<sup>b)</sup> °)

*Shigella* spp.

*Staphylococcus aureus*

*Streptobacillus moniliformis*

*Streptococcus pyogenes*<sup>3)</sup>

*pneumoniae*

*Treponema pallidum*

*Yersinia enterocolitica*<sup>3)</sup> <>

*pseudotuberculosis*<sup>3)</sup> <>

**Gefahrengruppe II:**

*Bacillus anthracis*<sup>b)</sup> <>

*Bartonella bacilliformis*

*Brucella* spp.<sup>b)</sup> °)

*Coxiella burnetii*<sup>13)</sup> °)

*Francisella tularensis*<sup>13)</sup> °)

Zeichenerklärung: a) siehe § 4 Abs. 6; \*) siehe § 4 Abs. 8; c) siehe § 16 Abs. 3